

Ingeborg Puppe

Die adäquate Kausalität und der Schutzzweck der Sorgfaltsnorm

Der Begriff der adäquaten Ursachen bei von Kries und die Generalisierung des Kausalverlaufs

Der Begriff der adäquaten Kausalität, als dessen Schöpfer *von Kries* gilt¹, wird in der heutigen Lehrbuch- und Kommentarliteratur meist dahin erklärt, daß er ein Minimum an genereller Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs von der Täterhandlung zum Erfolg fordere und demgemäß geeignet sei, sogenannte abenteuerliche Kausalverläufe auszuschließen, d.h. solche, die außerhalb der normalen Lebenserfahrung liegen². Als Beispiele für solche durch das Adäquanzerfordernis ausgeschlossene abenteuerliche Kausalverläufe wird etwa angeführt der Fall des Neffen, der seinen Erbonkel bei Gewitter in den Wald schickt, wo dieser wunschgemäß vom Blitz erschlagen wird³, oder zu häufigen Flugreisen überredet, bis dieser bei einem Flugzeugabsturz ums Leben kommt, oder der Fall des Attentäters, dessen Opfer nicht an der tödlichen Wirkung der Wunde stirbt, sondern bei einem Verkehrsunfall auf dem Weg ins Krankenhaus, durch einen Krankenhausbrand oder durch einen Narkosezwischenfall bei einer Nachoperation⁴.

Die Lehre von der Adäquanz des Kausalverlaufs als Erfordernis der Zurechnung des Erfolges gilt heute als überholt durch die moderne Lehre von der objektiven Zurechnung⁵, die an Stelle des naturalistischen Kriteriums der Vorhersehbarkeit ein Arsenal differenzierterer und normativ besser begründeter Zurechnungsvoraussetzungen

1 Mit seinem Aufsatz „Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrechte“, ZStW 9 (1889), 528 ff.; vgl. Schönke/Schröder/Lenckner, vor § 13 Rn. 87; Jakobs, AT 7/31; Roxin, AT 11/31.

2 Dreher-Tröndle § 16 Rn. 7; Lackner § 15 Rn. 12; Schönke/Schröder/Cramer § 15 Rn. 55; Baumann/Weber/Mitsch, AT § 20 Rn. 23 ff.

3 Welzel, S. 66; vgl. Roxin, AT 11/36.

4 Stratenwerth, AT Rn. 275 ff.; Schmidhäuser, AT 7/51; Maurauch/Zipf AT 23/28; Engisch, Die Kausalität als Merkmal des strafrechtlichen Tatbestandes (1931), S. 41.

5 Roxin, AT 11/34 ff.; Maurauch/Zipf AT 18/35; vgl. Stratenwerth, AT Rn. 278; Schmidhäuser AT 5/60.

entwickelt hat. Dazu gehört vor allem das Erfordernis, daß der Täter ein unerlaubtes Risiko geschaffen hat, das sich im Kausalverlauf zum Erfolg realisiert hat⁶, und daß dieser Kausalverlauf in den Schutzbereich der Norm fällt, m.a.W. vom Schutzzweck der Norm erfaßt wird⁷. Die Kausalverläufe, die früher mit Hilfe des Erfordernisses der Adäquanz ausgeschlossen wurden, werden heute im allgemeinen einem erlaubten Risiko zugerechnet. Es ist erlaubt, einen anderen dem Risiko eines Spazierganges bei Gewitter, einer Flugreise, der Teilnahme am Straßenverkehr oder des Aufenthaltes in einem Hause auszusetzen⁸.

Liest man aber die Arbeit von *von Kries* einmal nach, auf die die Lehre von der Adäquanz des Kausalverlaufs zurückgeführt wird, so ist darin nicht von abenteuerlichen Kausalverläufen und kaum von genereller Vorhersehbarkeit die Rede. Es heißt dort:

„Prüft man nun die Bedingungen, von welchen das allgemeine Rechtsgefühl die strafrechtliche Zurechnung eines verletzenden Erfolges abhängig macht, so findet man, daß jedenfalls die konkrete Verursachung noch keinen ausreichenden Grund für die Zurechnung abgibt. Auch dadurch, daß man die Zurechnung außer von der Verursachung noch von der Schuld abhängig macht, gelangt man noch zu keiner genügenden Bestimmung. Es ist vielmehr erforderlich, noch hinzuzufügen, daß das rechtswidrige Verhalten mit dem verursachten Erfolg in einem *generellen Zusammenhange* stehe, daß es, gemäß den allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft, *generell geeignet* sei, derartige Verletzungen herbeizuführen. Man kann die Verursachung in einem solchen Falle eine adäquate nennen und wird im Gegensatz dazu von einer nicht adäquaten sprechen, wenn ohne einen allgemeinen Zusammenhang nur bezüglich des Einzelfalles sich behaupten läßt, daß der Erfolg bei Fehlen einer gewissen rechtswidrigen Handlung nicht eingetreten wäre. Ein Fall dieser letzteren Art liegt vor, wenn z.B. ein Kutscher aus Unachtsamkeit, etwa schlafend, den rechten Weg verfehlt und der Reisende, den er fährt, vom Blitz erschlagen wird. Die Fahrlässigkeit hat hier in concreto den Tod des Fahrgastes verursacht, d.h. das Ereignis wäre bei normalem Verhalten ausgeblieben. Gleichwohl ist der Erfolg nicht zuzurechnen, weil das Schlafen des Kutschers im allgemeinen die Möglichkeit einer Tötung durch Blitzschlag nicht vermehrt, eine solche herbeizuführen nicht *generell geeignet* ist.“⁹ (Hervorhebungen nicht original)

6 Schönke/Schröder/Lenckner, Rn. 92 vor § 13; SK-Rudolphi, Rn. 62 f. vor § 1; Roxin, AT 11/41 ff.; Kühl, AT Rn. 43; Jescheck/Weigend, AT § 28 IV (S. 287).

7 Schönke/Schröder/Lenckner, vor § 13 Rn. 92; SK-Rudolphi, vor § 1 Rn. 64; Roxin, AT 11/68 ff.; Wessels AT Rn. 180.

8 SK-Rudolphi, Rn. 57 vor § 1; Jakobs, AT 7/35 ff.; Roxin, AT 11/55 ff.

9 *von Kries*, „Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrechte“, ZStW 9 (1889), 528 (532).

Es ging also von *Kries* darum, die Zurechnung des Erfolges zu einem Verhalten auszuschließen, obwohl dessen Ursächlichkeit für den Erfolg im Einzelfall feststeht, weil dieses Verhalten nicht generell geeignet ist, Erfolge dieser Art herbeizuführen.

Da mit der Kausalität des Verhaltens im Einzelfall auch dessen Geeignetheit zur Erfolgsverursachung im Einzelfall feststeht, kann es, und das hat von *Kries* bereits klar erkannt, nur um eine Verallgemeinerung, also um eine Abstraktion von gewissen Einzelheiten des Falles gehen. Die Frage ist nur, von welchen.

Sieht man nur von der Individualität der Beteiligten ab und hält sich im übrigen genau an den wirklichen Fall, so ergibt sich keine neue Erkenntnis, denn daß in diesem Einzelfall die Einhaltung der Sorgfaltsnorm den Erfolg verhindert hätte, ist bereits mit der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt. Abstrahiert man aber zu weitgehend vom Einzelfall, so erhält man auch keine neue Erkenntnis, denn jede Sorgfaltsnorm ist geeignet, irgendwelche schädigenden Kausalverläufe zu verhindern. Bereits Engisch hat dieses Problem klar herausgearbeitet¹⁰. Er hat es aber nicht weiter verfolgt, sondern sich stattdessen Fragen zugewandt wie der nach dem Grad der erforderlichen Erfolgswahrscheinlichkeit, nach der Wissensbasis des Wahrscheinlichkeitsurteils und danach, ob die Adäquanz ein Begriffselement der Kausalität sei oder ein zusätzliches Zurechnungserfordernis¹¹. Es soll hier nicht der Frage nachgegangen werden, ob die unvollkommene Rezeption der von *Kriesschen* Lehre in der späteren Strafrechtsdogmatik bis auf den heutigen Tag hierauf zurückzuführen ist. Das mag einer dogmengeschichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben. Es bleibt aber festzuhalten, daß der Versuch von *von Kries*, zwischen einer bloß zufälligen und einer generell geeigneten Verursachung des Erfolges zu unterscheiden, daran gescheitert ist, daß er nicht angeben konnte, wie und inwieweit der einzelne Kausalverlauf zu verallgemeinern ist, um die generelle Eignung zur Erfolgsherbeiführung festzustellen. Was von seiner Lehre übriggeblieben ist, ist ein aussageschwaches und schwammiges Kriterium der generellen Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs, das für die Entscheidung der Frage nach der Zurechnung des Erfolges wenig leistet und in der Tat heute überflüssig ist, das aber mit dem ursprünglichen Anliegen von *von Kries*, bloß zufällige Erfolgsverursachungen von solchen zu unterscheiden, die auf einer generellen Eignung beruhen, nicht viel zu tun hat.

Wäre der Grundgedanke von der adäquaten Verursachung bei *von Kries* sorgfältiger rezipiert und weiter verfolgt worden, so hätten die wichtigsten Erkenntnisse der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung hundert Jahre früher gewonnen werden können. Diese Lehre ist auf einem anderen Wege, über das Kriterium der Bezweckbarkeit des Erfolges und der Rezeption des zivilrechtlichen Topos vom

10 Engisch, (1931), S. 43.

11 Engisch, (1931), S. 45 ff.

Schutzzweck der Norm, zu dieser Fragestellung gelangt¹². Bis heute hat sie, wie zu zeigen sein wird, das theoretische Niveau der von Kriesschen Formulierung des Problems noch kaum erreicht. Die erforderliche Generalisierung wird intuitiv vorgenommen, es fehlt ihr bisher die theoretische Grundlage. Es soll versucht werden, das Problem der Generalisierung, an dem von Kries gescheitert ist, theoretisch zu lösen.

Eingrenzung des Problems

Auszuscheiden sind zunächst die Fälle, in denen der Täter gar kein unerlaubtes Risiko gesetzt hat. Wer trotz verkehrsgerechten Autofahrens in einen Unfall verwickelt wird, ist für diesen zwar kausal, aber er ist ihm nicht zuzurechnen. Ebenfalls auszuschließen sind diejenigen Fälle, in denen der Täter zwar ein unerlaubtes Risiko gesetzt hat, dieses sich aber nicht im Erfolg realisiert hat, weil diejenigen Eigenschaften des Täterverhaltens, um derenwillen es unerlaubt ist, in der Kausalerklärung des Erfolges gar nicht vorkommen. Ein Beispiel dafür ist der Autofahrer, der mit defekten Bremsen oder abgefahrenen Reifen fährt, aber nur dadurch die Körperverletzung des Insassen eines anderen Autos mitverursacht, daß dessen Fahrer von hinten auf ihn auffährt, als er an einer Ampel halten muß. Ohne Zweifel hätte der Täter mit diesem Kraftfahrzeug in diesem Zustand die Fahrt nicht antreten dürfen und es mag durchaus sein, daß er den Unfall nicht verursacht hätte, wenn er sich an diese Regel gehalten hätte, weil ihm kein Zweitwagen zur Verfügung stand. Trotzdem wird ihm der Erfolg nicht zugerechnet, denn zu dessen kausaler Erklärung wird eine Angabe über den Zustand seiner Bremsen oder seiner Reifen und damit über die Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens nicht gebraucht¹³.

Der heute in der Lehre von der objektiven Zurechnung geläufige Topos von der Realisierung der unerlaubten Gefahr¹⁴ erweist sich als ein echtes Kausalitätserfordernis. Nicht nur die Handlung des Täters muß kausal für den Erfolg sein, sondern gerade *diejenigen Eigenschaften* der Handlung, die ihre Sorgfaltswidrigkeit ausmachen¹⁵.

Leicht festzustellen ist das Fehlen der generellen Geeignetheit in den Fällen, in denen der Täter ein erlaubtes Risiko auf unerlaubte Weise herbeiführt. Dies sind die

12 Honig, in: Festgabe für R. v. Frank, S. 174, 188; Rudolphi, „Vorhersehbarkeit und Schutzzweck der Norm in der strafrechtlichen Fahrlässigkeitslehre“, JuS 1969, 549, 552; AK-Zielinski, §§ 15, 16 Rn. 115; Schönke/Schröder/Lenckner, Rn. 95 f. vor § 13; Roxin AT 11/68 ff.

13 NK-Puppe, Rn. 195 vor § 13; dies., „Die Beziehung zwischen Sorgfaltswidrigkeit und Erfolg bei den Fahrlässigkeitsdelikten“, ZStW 99 (1987), 595, (601 f.).

14 Roxin, Honig-FS, 113 ff.; ders., Gallas-FS, 241 ff.; SK-Rudolphi, Rn. 57 vor § 1; LK-Jescheck, Rn. 59 ff. vor § 13; Schönke/Schröder/Lenckner, Rn. 92 vor § 13; AK-Zielinski, §§ 15/16, Rn. 108; Maurach/Zipf AT/1, 248.

15 NK-Puppe, Rn. 195 vor § 13; dies. ZStW 99, 595 (601); vgl. auch Jakobs AT 7/78.

Fälle, an denen von Kries vorzugsweise sein Geeignetheitserfordernis demonstriert¹⁶ und an denen heute das demonstriert wird, was man aus diesem Kriterium gemacht hat und seither „Adäquanz“ nennt, die generelle Vorhersehbarkeit.¹⁷ Hierher gehört der Fall des Messerstechers, dessen möglicherweise lebensgefährlich und möglicherweise mit Tötungsvorsatz verletztes Opfer auf der Taxifahrt zum Krankenhaus in einen tödlichen Verkehrsunfall verwickelt wird, bei einem Krankenhausbrand umkommt oder in Folge eines Narkosezwischenfalls bei einer notwendig gewordenen, an sich ungefährlichen Nachoperation. Hier kann die Kausalität des Täterverhaltens, und zwar auch mit seinen unerlaubten Eigenschaften, für den Kausalverlauf im Einzelfall nicht bestritten werden. Das Opfer hätte keinen Anlaß gehabt, gerade diese Autofahrt zu unternehmen, bei der der tödliche Unfall geschah, oder sich gerade zu dieser Zeit in dem Krankenhaus aufzuhalten, zu der der Brand ausbrach, wenn es nicht zuvor vom Täter in unerlaubter Weise angegriffen worden wäre. Aber diejenigen Eigenschaften des Täterverhaltens, die mit einem Rechtsgebot unvereinbar sind, werden nur bis zum Eintritt eines bestimmten Zwischenstadiums zur Erklärung des Kausalverlaufs gebraucht, nämlich bis zu dem Moment, in dem das Opfer die Taxifahrt oder den Aufenthalt in dem Krankenhaus antritt. Diese Zwischenstadien selbst aber stellen erlaubte Zustände dar, auch wenn sie auf unerlaubte Weise herbeigeführt worden sind. Das gilt auch dann, wenn sie, wie die Teilnahme am Straßenverkehr, an sich gefährlich sind, ihre Herbeiführung durch unerlaubte Mittel also geeignet ist, die Zahl der Schadensfälle zu erhöhen. Der Zurechnungszusammenhang ist also unterbrochen, wenn für den weiteren Kausalverlauf nur noch erlaubte Effekte des Täterverhaltens gebraucht werden. Es fehlt dann an der *Durchgängigkeit* der unerlaubten Faktoren in der Kausalkette¹⁸.

Ist der vom Täter auf unerlaubte Weise gesetzte erlaubte Effekt nicht generell gefährlich, so bewährt sich in solchen Fällen der Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs das von Kriessche Geeignetheitskriterium. Hierher gehören der von Kriessche Kutscherfall sowie die Fälle, in denen ein Autofahrer ein Haltegebot oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung mißachtet, der Unfall aber erst später stattfindet, während der Fahrer sich verkehrsrichtig verhält. Hier wird das sorgfaltswidrige

16 vgl. das Kutscherbeispiel im obigen Zitat.

17 s.o. Fußnoten 2-4; vgl. auch *Engisch*, (1931), S. 41.

18 *NK-Puppe*, Rn. 220 vor § 13; Ich habe dieses Durchgängigkeitserfordernis dahin formuliert, daß die Täterhandlung mit dem Erfolg durch eine Kausalkette unerlaubter Zustände verknüpft sein muß, *ZStW* 99 (1987) 595, (610 f.); *Jakobs AT* 7/Fn. 131j hält es für richtig, den Begriff „Zustände“ durch den Begriff „Risiken“ zu ersetzen, so daß sich als Zurechnungserfordernis ergibt: Die Handlung muß mit dem Erfolg durch eine Kette unerlaubter Risiken verbunden sein. So will *Jakobs* das Zurechnungserfordernis der generellen Geeignetheit ganz überflüssig machen. Das geschieht aber um den Preis, daß das Durchgängigkeitserfordernis tautologisch wird. Welche Beziehung muß denn zwischen den unerlaubten Risiken bestehen, die die Kette bilden und welche zum Erfolg? Offenbar muß sich im jeweils späteren Risiko das frühere realisieren. Aber um die Frage, was der Ausdruck bedeutet, daß sich in einem Erfolg ein Risiko realisiert hat, geht es doch gerade. Man erklärt nichts, indem man sagt: Ein unerlaubtes Risiko hat sich realisiert, wenn sich eine Kette von unerlaubten Risiken realisiert hat.

Verhalten des Täters nur zur Erklärung der Tatsache gebraucht, daß er sich zur Unfallzeit an einem bestimmten Ort befand. Dieser Zustand ist an sich erlaubt. Also ist die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Haltegeboten generell nicht geeignet, die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, daß sich ein Kraftfahrer gerade dann an einem bestimmten Ort befindet, wenn ein anderer einen unfallträchtigen Fehler begeht.

Die heutige Lehre von der objektiven Zurechnung löst diese Fälle meist mit Hilfe des Topos vom *Schutzzweck der Norm*. Es heißt, die Sorgfaltsnorm habe nicht den Zweck, Kausalverläufe solcher Art zu verhindern¹⁹, sie solle sie nicht verhindern, oder sie wolle sie nicht verhindern.²⁰ Warum sie diesen Zweck nicht hat, bleibt unklar, und die Anspielung auf einen Willen der Norm ist, da ja offensichtlich nicht ein Wille des historischen Gesetzgebers gemeint ist, den Anwendungsbereich der Norm auf bestimmte Kausalverläufe einzuschränken, nichts weiter als ein Anthropomorphismus. Man frage doch einmal eine Norm, was sie denn will.

Die Ablehnung der objektiven Zurechnung des Unfalls in unserem Beispielfall, daß eine Geschwindigkeitsübertretung dadurch für einen Unfall kausal wird, daß dank ihrer das Auto sich zur Unfallzeit am Unfallsort befand, wird mit dem Argument begründet, daß der Autofahrer den Unfall auch vermieden hätte, wenn er die Geschwindigkeitsbegrenzung noch krasser übertreten hätte.²¹ Aber das Argument beweist zu viel. Wäre es richtig, so könnte sich jeder Raser damit entlasten, auch der, dessen Bremsweg zu lang war, den Zusammenstoß zu verhindern. Auch er wäre dem anderen Unfallbeteiligten nicht begegnet, wenn er noch schneller gefahren wäre. Aber niemand wendet das Argument auf diesen Fall an, es kann also auch im anderen das Richtige nicht getroffen haben. All diese Topoi hindern die Lehre von der objektiven Zurechnung daran, etwas zu erkennen, was von *Kries* bereits erkannt hatte: daß es bei der Ermittlung des sogenannten Schutzzwecks der Norm überhaupt um eine *Verallgemeinerung*, also um eine Abstraktion vom Einzelfall geht^{21a}.

Die Mehrdeutigkeit des Kriteriums der generellen Geeignetheit

Die Frage nach der generellen Geeignetheit läßt sich aber nur ausnahmsweise dadurch beantworten, daß man den Kausalverlauf zeitlich in einzelne unerlaubte und erlaubte Stadien aufgliedert. Es kann nämlich sein, daß unerlaubte Eigenschaften

19 SK-Rudolphi, Rn. 64 vor § 1; Schönke/Schröder/Lenckner, Rn. 92 vor § 13; Roxin, AT 11/68 ff.; Wessels, AT Rn. 180.

20 SK-Samson, Anhang zu § 16 Rn. 28; Wessels, AT Rn. 673; Roxin, AT 11/69; Rudolphi, JuS 1969, 549, 554; kritisch dazu NK-Puppe, Rn. 215 vor § 13; dies., ZStW 99 (1987), 595 (615).

21 Schönke/Schröder/Cramer; § 15, Rn. 167; vgl. Jakobs, AT 7/80; aus der Rechtspr. z.B. OLG Düsseldorf, VRS 85, 286, 287

21a So in neuerer Zeit als erster Niewenhuis, Gefahr und Gefahrverwirklichung im Verkehrsstrafrecht, (1984), S. 134 ff.

oder unerlaubte Effekte des Täterverhaltens bis zuletzt zur kausalen Erklärung des Enderfolges gebraucht werden, weil dieser sich auch unmittelbar vor dem Unfall falsch verhält, und die Zurechnung des Erfolges trotzdem am Erfordernis der generellen Geeignetheit der Befolgung der Sorgfaltsnorm scheitern muß, die Wahrscheinlichkeit von Schadensverläufen der vorliegenden Art zu reduzieren. Dann tritt das Problem der Verallgemeinerung auf. Die folgende Fallkonstellation ist vom BGH mehrfach, und zwar in gegensätzlichem Sinne, entschieden worden, weil verschieden verallgemeinert worden ist:

Der eine Geschwindigkeitsbegrenzung mißachtende Autofahrer kann durch Bremsen nicht mehr den Zusammenstoß mit einem anderen Verkehrsteilnehmer verhindern, der seinerseits verkehrswidrig seine Fahrbahn kreuzt. Die Angabe der zu hohen Geschwindigkeit ist aber nicht deshalb für die Erklärung des Kausalverlaufs erforderlich, weil der Fahrer bei korrekter Geschwindigkeit sein Fahrzeug vor der Zusammenstoßstelle noch hätte anhalten können, sondern deshalb, weil bei im übrigen gleichem zeitlichen Ablauf des Geschehens der andere Verkehrsteilnehmer auf seiner Strecke noch ein kleines Stück hätte zurücklegen können, ehe der Autofahrer den Zusammenstoßpunkt erreichte, und so dem Zusammenstoß gerade noch entgangen wäre. Hier hat der BGH zunächst dahin geurteilt, daß es nicht der Sinn einer Geschwindigkeitsbegrenzung sei, einem anderen Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen, ein etwas längeres Stück auf seiner Strecke zurückzulegen und so dem Zusammenstoß zu entgehen²². In einem neueren Urteil hat der gleiche Senat aber dahin entschieden, daß es der Schutzzweck einer Geschwindigkeitsbegrenzung sei, in einer kritischen Situation dafür zu sorgen, daß der Fahrer „so bremsen kann, daß es gerade noch einmal gutgeht“²³.

Die Kontroverse ist damit zu erklären, daß in verschiedener Weise und vor allem in *verschiedenem Ausmaß verallgemeinert* worden ist und sich je nachdem, wie man dies tut, ein positives oder negatives Urteil über die Geeignetheit ergibt. Geschwindigkeitsbegrenzungen sind generell nicht geeignet, zu garantieren, daß der andere Verkehrsteilnehmer bloß wegen seiner Eigenbewegung dem Zusammenstoß noch entgeht. Denn dieser Effekt kann zwar manchmal durch die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung erreicht werden, manchmal aber auch gerade durch ihre Überschreitung. Dagegen läßt sich kaum bestreiten, daß Geschwindigkeitsbegrenzungen generell geeignet sind, in kritischen Situationen dafür zu sorgen, daß es „gerade noch einmal gutgeht“, weil sie den Fahrer in den Stand setzen, schneller und effektiver auf ein plötzlich auftauchendes Hindernis zu reagieren.

22 BGH VRS 20, 129; BGH VRS 23, 369; BGH VRS 26, 203.

23 BGHSt 33, 61, 65 mit krit. Anm. Puppe, JZ 1985, 295 ff.; Streng, „Zum rechtlichen Zusammenhang zwischen überhöhter Geschwindigkeit und Verkehrsunfall“, NJW 1985, 2809 ff.; Ebert, „Der Schutzzweck von Geschwindigkeitsvorschriften als Problem objektiver Erfolgszurechnung“, JR 1985, 356 ff.

Eine Theorie der generellen Ungeeignetheit

Es ist nun nicht möglich, allgemeine formale Regeln dafür aufzustellen, wie der Einzelfall richtig zu verallgemeinern ist, um die Frage zu entscheiden, ob die Normbefolgung generell geeignet ist, Kausalverläufe „dieser Art“ zu verhindern. Das liegt daran, daß die Frage, welche Klasse von Kausalverläufen die Einhaltung einer Sorgfaltsnorm zu verhindern überhaupt geeignet ist, eine empirische und keine logische ist. Jede Sorgfaltsnorm beruht auf bestimmten empirischen Kenntnissen oder Annahmen darüber, daß bei ihrer Einhaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts bestimmter, schädigender Kausalverläufe reduziert wird. Diese Annahme könnte statistisch verifiziert werden, man begnügt sich aber in der Regel mit ihrer Plausibilität.

Nun besteht aber immer die Gefahr, daß die Klassen von Verläufen, die zur Ermittlung der generellen Geeignetheit der Normbefolgung zur Reduktion der Schadenswahrscheinlichkeit verglichen werden, zu weit gefaßt werden, d.h., daß sie jeweils eine Unterklasse enthalten, bei der die Normbefolgung die Schadenswahrscheinlichkeit nicht reduziert. Ein Beispiel dafür ist die zweite Verallgemeinerung des BGH. Es läßt sich nicht bestreiten, daß eine Geschwindigkeitsbegrenzung generell geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß es bei verkehrswidrigem Kreuzen der Fahrbahn „gerade noch einmal gutgeht“. Diese Verallgemeinerung enthält aber als Unterklasse auch diejenigen Fälle, in denen Eintritt oder Ausbleiben des Erfolges nicht vom Bremsweg des Täters, sondern nur von der Eigenbewegung des anderen Beteiligten abhängen. Innerhalb dieser Klasse von Verläufen wird die Unfallhäufigkeit durch die Einhaltung einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht signifikant reduziert. Denn je nach der Lage der Fahrzeuge zueinander im Augenblick der erforderlichen Bremsung kann die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung durch den einen Fahrer mit der Folge, daß der andere Verkehrsteilnehmer vor Erreichen der Höhe des ersten noch ein längeres Stück auf seinem Wege zurücklegt, einmal den Zusammenstoß verhindern, ein andermal ihn gerade verursachen.

Dieser Effekt der Einhaltung der Sorgfaltsnorm, in gewissen Konstellationen, die mit dem zu entscheidenden Fall gemeinsame Merkmale aufweisen, den Folgeeintritt gerade herbeizuführen, statt ihn zu verhindern, ist es, der die Zweifel an der Zurechenbarkeit des Erfolges begründet.

Wir hatten gesehen, daß wir für jede Sorgfaltsnorm, die überhaupt geeignet ist, irgendwelche Schadensverläufe zu verhindern, Verallgemeinerungen des Einzelfalls angeben können, für die sich ergibt, daß die Schadenswahrscheinlichkeit bei Einhaltung der Sorgfaltsnorm signifikant geringer ist als bei ihrer Übertretung. Es ist bisher nicht gelungen, allgemeine Regeln dafür anzugeben, wie der Einzelfall zu verallgemeinern ist, um die generelle Geeignetheit der Sorgfaltsnorm zur Verhinderung des Schadens darzutun. Vielleicht kommen wir der Lösung dieses Problems näher, wenn wir die Fragestellung umkehren, also nicht danach fragen, für welche Klasse von Fallkonstellationen die Befolgung der Norm generell geeignet ist, einen

Schaden zu verhindern, sondern danach, *für welche Klasse von Fallkonstellationen sie dazu nicht geeignet ist*. Versuchen wir also, statt einer Theorie der generellen Geeignetheit eine der generellen Ungeeignetheit zu entwickeln, aus der die *Regeln* abzuleiten sein sollen, *nach denen der Einzelfall zu verallgemeinern ist*, um darzutun, daß er zu denen gehört, bei denen die Einhaltung der Norm zur Erfolgsabwendung generell ungeeignet ist. Wir müssen also zunächst allgemein erklären, wie es dazu kommt, daß wir geneigt sind, der Norm die generelle Eignung zur Abwendung des Schadens abzusprechen in bezug auf einen Einzelfall, in dem ihre spezielle Eignung dazu bereits feststeht.

Dies ist damit zu erklären, daß Klassen von Fällen denkbar sind, in denen die Einhaltung der Norm im Vergleich zu ihrer Mißachtung nur eine *Umverteilung der Schadensfälle* begründen würde²⁴. Unser Beispielfall gehört anscheinend dazu. Es hängt von der zufälligen Position der beteiligten Verkehrsteilnehmer ab, bei welcher Geschwindigkeit des einen von ihnen der andere allein aufgrund seiner Eigenbewegung dem Zusammenstoß entgeht und bei welcher nicht. Diese Positionen hängen vom Zufall ab und sind bei einer hinreichend großen Menge von Fällen annähernd gleich verteilt. Es ist also plausibel, daß aufgrund der Eigenbewegung des anderen Verkehrsteilnehmers der Zusammenstoß bei Einhaltung der Norm in annähernd ebenso vielen Fällen verhindert wird wie bei ihrer Übertretung. Wir können also, um die generelle Ungeeignetheit der Geschwindigkeitsbegrenzung zur Erfolgsverhinderung durch die Eigenbewegung des anderen Verkehrsteilnehmers darzutun, den Einzelfall dahin verallgemeinern, daß wir die Positionen der beteiligten Verkehrsteilnehmer vor Beginn der erforderlichen Bremsung unbestimmt lassen. Die erste und wichtigste Regel der Verallgemeinerung lautet also: Es ist von solchen Angaben des Einzelfalls abzusehen, die in dem Sinne zufällig sind, daß nicht zu erwarten ist, sie würden gerade so ausgestaltet sein, daß die Normbefolgung zur Verhinderung des Erfolges führt und die Übertretung nicht. Dies sind insbesondere natürliche Kausalfaktoren und solche Verhaltensweisen anderer Beteiligter, die ihnen von Rechts wegen freistehen. Hängt die Geeignetheit der Normbefolgung zur Verhinderung des Erfolges im Einzelfall von einem solchen Faktor ab, so ist dies noch kein Grund, dem Geschädigten diejenige Rettungschance nicht normativ zu garantieren, die sich daraus ergibt, daß sie im Einzelfall gerade so gestaltet waren, daß die Normbefolgung das Schadensereignis verhindert hätte. Es ist aber ein legitimer Grund, ihm diese Rettungschance nicht mehr normativ zu garantieren, wenn die Fälle, in denen diese nicht regelbaren also zufälligen Kausalfaktoren den Erfolg bei Normbefolgung verhindern, nicht häufiger sind als diejenigen, in denen sie sie gerade herbeiführen. Dann ist die Aussage sinnvoll und legitim, daß die Norm, deren Befolgung im Einzelfall den Schaden verhindert hätte, nicht generell dazu geeignet war.

24 Puppe ZStW 99 (1987), 595, 614; vgl. auch Jakobs, AT 7/81, Rn. 131; AK-Zielinski, §§ 15, 16 Rn. 118

Die Verallgemeinerung natürlicher Ursachen

Zufällige Kausalfaktoren, von denen im Einzelfall die Wirksamkeit der Sorgfaltnorm zur Verhinderung des Erfolges abhängig ist, müssen soweit verallgemeinert werden, als ihre Zufälligkeit reicht. D.h., es dürfen in die Beschreibung der Klasse, auf der das Urteil der generellen Ungeeignetheit beruhen soll, nicht willkürlich Bestimmungen aufgenommen werden, die vom Zufall abhängig sind. Sonst wird das Verfahren der Feststellung der Ungeeignetheit manipulierbar. Hierfür ein Beispiel. Nehmen wir an, um der Steinschlagsgefahr willen gilt auf einer Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Der Stein fällt nun genau in dem Abstand vor das Fahrzeug, bei dem der Bremsweg bei ordnungsgemäßer Geschwindigkeit gerade noch ausgereicht hätte. Da der Fahrer zu schnell fährt, kommt ein Mitfahrer zu Schaden. Im Einzelfall steht die Eignung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verhinderung des Schadens also fest. Man kann nun versuchen, die zufälligen Kausalfaktoren des Falles dergestalt zu verallgemeinern, daß dies durch andere Fälle ausgeglichen wird, in denen gerade die Mißachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung den Erfolg verhindert hätte, weil das Fahrzeug vor Auftreffen des Steines dessen Ort bereits passiert hätte. Die Wahrscheinlichkeit dieser Fälle kann nun so groß sein, daß sie die derjenigen Fälle der Eignung der Geschwindigkeitsbegrenzung zur Schadensverhinderung aufwiegt, die gerade in diese Kausalbeschreibung aufgenommen worden sind, nämlich diejenigen, in denen bei ordnungsgemäßer Geschwindigkeit der Bremsweg zur Verhinderung der Kollision gerade noch ausreicht. Diese Verallgemeinerung ist aber unzulässig, weil sie den Zufall nicht eliminiert, sondern selektiv zur Geltung bringt. Um ihn zu eliminieren, muß der Abstand des Fahrzeugs vom aufschlagenden Stein gänzlich unbestimmt gelassen werden. Dann enthält die zu prüfende Klasse zwar immer noch Fälle, in denen gerade die Übertretung der Geschwindigkeitsbegrenzung den Unfall vermeiden, ihre Befolgung ihn gerade herbeiführen würde, diese sind aber signifikant seltener als die umgekehrten. Wäre das anders, beispielsweise weil die Steine zu dicht fallen, als daß man eine Kollision mit ihnen durch Bremsen vermeiden könnte, so hätte eine Geschwindigkeitsbegrenzung zur Vorbeugung gegen Steinschlagsgefahr in der Tat keinen Zweck mehr und es wäre geboten, die Steinschlagszone möglichst schnell statt langsam zu durchfahren.

Die Verallgemeinerung des Verhaltens anderer Beteiligter

Ebenso wie für natürliche Ursachen gilt für das Verhalten anderer Beteiligter, daß es so weit zu verallgemeinern ist, als es nicht durch Sorgfaltsregeln bestimmt ist. Setzen wir also an die Stelle des herunterfallenden Steins einen die Fahrbahn kreuzenden Verkehrsteilnehmer, der sich sorgfaltsgemäß verhält, so muß auch dessen Abstand von dem zu schnell fahrenden Fahrzeug bis zur Grenze der Sorgfaltswidrigkeit offen gelassen werden. Die Verallgemeinerung darf aber nicht so weit getrieben werden, daß sie auch sorgfaltswidriges Verhalten des anderen Verkehrsteilnehmers umfaßt, das dieser nicht an den Tag gelegt hat. Denn das sorgfaltsgemäße

Verhalten des anderen Verkehrsteilnehmers entspricht den Erwartungen und Zwecken der Rechtsordnung, ist also in ihrem Sinne kein Zufall.

Kommt im wirklichen Kausalverlauf ein sorgfaltswidriges Verhalten eines anderen Beteiligten vor, so darf es aus dem gleichen Grunde nicht so verallgemeinert werden, daß die Beschreibung auch noch krassere Sorgfaltspflichtverletzungen umfaßt. Man kann also beispielsweise die generelle Ungeeignetheit einer Geschwindigkeitsbegrenzung, die im Einzelfall deshalb zur Abwendung des Unfalls geeignet war, weil dann der Bremsweg kürzer gewesen wäre, nicht mit der Begründung ablehnen, daß auch bei ordnungsgemäßer Geschwindigkeit der Bremsweg nicht ausgereicht hätte, wenn der andere Beteiligte die Fahrbahn des ersten in noch kürzerem Abstand gekreuzt hätte. Es ist prinzipiell nicht ausgeschlossen, das normwidrige Verhalten des anderen so zu verallgemeinern, daß es auch weniger schwere Normverletzungen und auch normgemäße Verhaltensweisen umfaßt, solange die tatsächliche Normverletzung in dem allgemeinen Begriff noch enthalten ist. Aber das wäre kontraproduktiv. Unser Ziel ist ja, eine Verallgemeinerung des Einzelfalls anzugeben, bei der sich die Normbefolgung als ungeeignet zur Erfolgsverhinderung erweist. Das ist nicht dadurch zu erreichen, daß man die mitursächliche Normverletzung des anderen verringert. Es ist also legitim und zweckmäßig, diese in genau *dem gleichen Grade zu belassen*, in dem sie im Einzelfall vorliegt.

Am schwierigsten zu handhaben sind die Fälle der Mehrfachkausalität, die ja bereits bei der Feststellung der Kausalität und der Realisierung der unerlaubten Gefahr die größten Schwierigkeiten machen. Für die generelle Geeignetheit gilt hier ebenso wie für die Kausalität und die Realisierung der unerlaubten Gefahr, daß *das Vorhandensein einer weiteren konkurrierenden Kausalerklärung*, die auf einer Sorgfaltspflichtverletzung eines anderen Beteiligten beruht, *die Zurechnung nicht hindern darf*. Sonst würden sich die mehreren Beteiligten bei mehrfacher Kausalität gegenseitig entlasten. Das gilt auch dann, wenn der andere Beteiligte das Opfer ist, es darf in soweit nicht schlechter gestellt werden als ein anderer Täter²⁵.

Um hier die richtige Methode der Prüfung der generellen Geeignetheit zu entwickeln, ist zunächst daran zu erinnern, wie das Problem der Feststellung der Kausalität und der Realisierung des unerlaubten Risikos (Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung) in solchen Fällen zu lösen ist, in denen mehrere Ursachen, die sich gegenseitig ersetzen können, miteinander konkurrieren. Der berühmte Fall BGH 11, 1 gehört hier her. Hier hatte der BGH die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung eines Lastzugfahrers, der einen Radfahrer in dem viel zu knappen Abstand von 75 cm überholt hatte, mit der Begründung abgelehnt, wegen der Trunkenheit des Radfah-

25 Deshalb ist die Unterscheidung abzulehnen, die in *BGHSt* 30, 228 (231) gemacht wird, daß sich der Täter auf das Argument, der Schaden wäre wegen sorgfaltswidrigen Verhaltens eines anderen auch eingetreten, wenn er selbst sich richtig verhalten hätte, zwar dann berufen kann, wenn dieser andere der Geschädigte, nicht aber wenn er ein Nebentäter ist, vgl. *Puppe* „Die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung“ *JuS* 1981, 660 f.

thers sei nicht auszuschließen, daß auch bei ordnungsgemäßigem Abstand von 1,50 m bis 2,00 m der Radfahrer unter die Räder des Lastzuges geraten wäre.

Um zu verhindern, daß sich mehrere Beteiligte gegenseitig entlasten, sofern sie konkurrierende Erfolgsursachen setzen, ist bei der Bestimmung des Begriffs der Einzelursache zunächst darauf zu verzichten, daß sie eine schlechthin notwendige Bedingung der kausalen Erklärung des Schadensereignisses sein muß. Es genügt, daß sie ein notwendiger Bestandteil einer von möglicherweise mehreren vorhandenen hinreichenden Bedingungen des Erfolgseintritts war²⁶. Dieses Erfordernis ist bereits dann erfüllt, wenn das Verhalten eines Beteiligten das Schadensereignis kausal erklärt, sofern die Frage offen gelassen wird, ob der andere sich ebenfalls sorgfaltswidrig verhalten hat²⁷. Dann ergibt sich die Kausalität des zu knappen Überholens durch den Lastzugfahrer daraus, daß dies in Verbindung mit anderen gegebenen Tatsachen zur Erklärung des Unfalls hinreicht, auch wenn man die Frage unentschieden läßt, ob der Radfahrer nüchtern oder angetrunken war.

Bei der Prüfung der generellen Geeignetheit ist nun in gleicher Weise zu verfahren. Mehrere Sorgfaltspflichtverletzungen, die im Einzelfall als Ursachen miteinander konkurrieren, sind dadurch voneinander zu trennen, daß man auch bei einer Verallgemeinerung des Einzelfalles die konkurrierende Sorgfaltspflichtverletzung des anderen Beteiligten nicht einbezieht, sondern *offen läßt*, ob er sich *sorgfaltsgemäß verhalten hat oder sorgfaltswidrig*.

Dieser Schritt bedarf freilich der Rechtfertigung, denn er stellt eine Ausnahme von unserer Regel dar, daß zur Feststellung der generellen Ungeeignetheit der Norm jede Verallgemeinerung des Einzelfalles genügt, bei der sich annähernde Gleichheit ergibt zwischen den Fällen, in denen die Erfüllung der Norm den Schaden verhindert und denen, in denen sie ihn gerade herbeiführt.

Aber eine im Einzelfall konkurrierende Kausalerklärung ebenso wie eine bereitstehende Reserveursache haben wir ja bereits bei der Feststellung der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung ausgeschieden. Es ist nur derjenige Kausalverlauf zu verallgemeinern, auf dem die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung beruht. Er darf aber nicht durch neue spezielle Angaben aus dem Einzelfall ergänzt werden. Also darf eine konkurrierende Ursache oder eine Reserveursache auch bei dem nachfolgenden Schritt der Verallgemeinerung nicht wieder aufgenommen werden.

26 NK-Puppe vor § 13 Rn. 96; *dies.* „Der Erfolg und seine kausale Erklärung im Strafrecht“ ZStW 92 (1980), 863 (875 ff.); *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat (1989), 83 ff.; *Vogel*, Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten (1993), 150 ff.; *Neudecker*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen (1995), 224ff.; *Hilgendorf*, „Der gesetzmäßige Zusammenhang i.S. der modernen Kausallehre“, Jura 1995, 514 (516).

27 NK-Puppe vor § 13 Rn. 198 ff.; *dies.*, ZStW 99 (1987) 595, (605 ff.); im Ergebnis ähnlich *Ranft*, Berücksichtigung hypothetischer Erfolgsbedingungen beim fahrlässigen Erfolgsdelikt, NJW 1984, 1425, 1429.

Deshalb ist in Fällen der Mehrfachkausalität, aber nur in diesen, von der Normwidrigkeit des anderen Beteiligten auch bei der Prüfung der generellen Geeignetheit abzusehen, sofern das normwidrige Verhalten des anderen Beteiligten nicht als notwendiger Bestandteil in dem Kausalverlauf vorkommt, der die Kausalität der Normverletzung auch des Täters begründet, also beide Normverletzungen zusammen erst den Erfolg erklären.

Die Verallgemeinerung des Täterverhaltens

Auch für das Täterverhalten, soweit es nicht normwidrig war, gilt, daß es so weit zu verallgemeinern ist, wie es nicht durch Normen oder Erfahrungssätze geregelt ist. Tut man dies, so erweisen sich die *Fälle, in denen das Durchgängigkeitserfordernis fehlt, als Sonderfälle der generellen Ungeeignetheit*. Es sind z. B. Fälle, in denen die Sorgfaltspflichtverletzung nur dadurch zum Schaden führt, daß sie im vorliegenden Einzelfall Voraussetzung dafür war, daß sich der eine Unfallbeteiligte gerade zu dem Zeitpunkt an dem Ort befand, wo ein anderer einen unfallträchtigen Fehler beging. Verallgemeinern wir die übrigen Verhaltensweisen des Täters, beispielsweise den Zeitpunkt des Fahrtantritts, die innerhalb der Fahrt erlaubten Geschwindigkeiten, die möglichen Pausen sowie das Verhalten des anderen Beteiligten soweit, wie es vom Zufall abhängig ist, so stellt sich heraus, daß die Wahrscheinlichkeit der Fälle, in denen die Einhaltung der Sorgfaltsnorm den Eintritt einer solchen Situation verhindert, annähernd so groß ist wie die der Fälle, in denen sie diese gerade herbeiführt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist also generell nicht geeignet dazu, auf diese Weise Schadensverläufe zu verhindern. Es liegt hier nur ein Sonderfall der generellen Ungeeignetheit der Sorgfaltsnorm vor, der mit einfacheren Mitteln, nämlich durch das Durchgängigkeitserfordernis, zu lösen ist.

Hält man sich an unsere Verallgemeinerungsregel, das nicht sorgfaltswidrige Verhalten anderer Beteiligter so weit offen zu lassen, als es durch Zufall bestimmt ist, so erweist sich das oben schon behandelte beliebte Argument zur Lösung dieser Fälle als methodisch falsch, daß der Täter den Unfall auch dann vermieden hätte, wenn er die Geschwindigkeitsbegrenzung noch krasser übertreten hätte, weil er dann dem anderen Unfallbeteiligten gar nicht begegnet wäre. Wir hatten bereits gezeigt, daß sich mit diesem Argument, wenn es denn richtig wäre, jeder Raser entlasten könnte, auch derjenige, der einen Unfall wegen eines zu langen Bremsweges verursacht hat. Der Fehler liegt darin, daß die übrigen Faktoren des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten des zu prüfenden Verkehrsteilnehmers vor der kritischen Situation in seiner vollen Bestimmtheit vorausgesetzt wird, wie es im Einzelfall gegeben war. Dies hängt aber vom Zufall ab. Lassen wir das Verhalten aber soweit unbestimmt, wie es vom Zufall abhängig ist, so können wir annehmen, daß die Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine beliebig große Geschwindigkeitsüberschreitung die unfallträchtige Begegnung vermeiden würde, nicht größer ist als die Wahrscheinlichkeit, daß sie durch Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung vermieden wird. In dieser Klasse sind nun aber auch diejenigen Fälle enthalten, in denen die Einhaltung der

Geschwindigkeitsbegrenzung durch Verkürzung des Bremsweges zur Vermeidung der Kollision führt, sonst wäre es nicht eine Verallgemeinerung des Ausgangsfalles. Es kommt also immer noch eine Wahrscheinlichkeitsdifferenz zugunsten der Norm zustande. Der Täter kann sich also zu seiner Entlastung niemals darauf berufen, daß er dem anderen Unfallbeteiligten nicht begegnet wäre, wenn er die Sorgfaltsnorm noch krasser übertreten hätte.

Daraus ergibt sich für die Verallgemeinerung des Täterverhaltens zur Feststellung der generellen Geeignetheit der Sorgfaltsnorm folgendes: Das Täterverhalten darf soweit verallgemeinert werden, als es allein von seinem Belieben und vom Zufall bestimmt ist. So ist in unserem Beispielfall etwa offenzulassen, zu welchem Zeitpunkt der Täter genau die Fahrt angetreten und wie oft und wie lange er sie unterbrochen hat. Die Sorgfaltspflichtverletzung selbst könnte, sofern sie steigerbar ist, dahin verallgemeinert werden, daß sie auch krassere Fälle umfaßt. Das beeinflußt aber, wie wir gesehen haben, das Ergebnis der Prüfung nicht, solange man die übrigen zufälligen Faktoren des Kausalverlaufs ebenfalls verallgemeinert. Wenn eine weniger krasse Normverletzung den Erfolg im Einzelfall gerade herbeiführt, so kann eine Vermeidung durch eine noch krassere nur zufällig sein. Deshalb ist es einfacher, bei der Geeignetheitsprüfung die Normverletzung des Täters genau *in dem Umfang zu lassen*, in dem sie tatsächlich vorliegt, um sie mit dem Fall der Normerfüllung zu vergleichen.

Zum Einwand der Manipulierbarkeit des Kriteriums der generellen Eignung

Die Leistungsfähigkeit des angegebenen Verfahrens zur Bestimmung und Ermittlung des Schutzzwecks einer Sorgfaltsnorm durch Verallgemeinerung des Einzelfalles hängt davon ab, daß es bei genereller Geeignetheit der Norm *nicht möglich ist, den Einzelfall so zu verallgemeinern*, daß innerhalb der so gebildeten Klasse die Norm ungeeignet erscheint, Schäden zu verhindern, weil die Wahrscheinlichkeit des Schadens bei Einhaltung der Norm annähernd so groß ist wie bei ihrer Übertretung. Wir müssen also beweisen, daß die Bildung einer solchen Klasse nicht immer möglich ist. Sonst wäre unser Schutzzweckkriterium widerlegt, zumindestens aber manipulierbar. Freilich mag es oft möglich sein, auf irgendeine Weise eine Klasse von Verläufen zu bilden, innerhalb derer die Zahl derjenigen Verläufe, bei denen die Beachtung der Sorgfaltsnorm den Erfolg verhindert, nicht größer ist als die Zahl derjenigen, bei denen gerade die Übertretung der Norm zur Erfolgsverhinderung führt. Jedenfalls durch eine reine Aufzählung von Einzelfällen ist dies immer möglich. Es geht aber nicht um die Bildung irgendeiner Klasse durch Aufzählung von Fällen, sondern durch Verallgemeinerung der im Sachverhalt enthaltenen Angaben, und zwar nur derjenigen Angaben, die gesetzlich nicht geregelt sind und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung annähernd gleich ist. Unsere These ist also, daß es unter denjenigen Fällen, in denen die Normbefolgung im Einzelfall geeignet war, den Schaden zu verhindern, solche gibt, in denen es nicht möglich ist, durch eine derartige Verallgemeinerung der Einzelangaben eine Klasse zu bilden, in der die

Verhinderung des Schadens durch Einhaltung der Sorgfaltsnorm nicht häufiger ist als die Nichtverhinderung.

Die Bildung einer solchen Klasse wäre dann immer möglich, wenn es auch allgemein bestimmbare Klassen gibt, in denen die Befolgung der Norm häufiger zu einem Schaden führt als ihre Mißachtung. Dann könnte man nämlich durch Zusammenfassung einer solchen Klasse mit einer anderen, in der das Verhältnis umgekehrt ist, eine neue Klasse bilden, in der die Wahrscheinlichkeit des Schadens und die Wahrscheinlichkeit seiner Verhinderung annähernd gleich sind. Läßt sich aber eine solche Klasse von Fällen, in denen die Einhaltung der Sorgfaltsnorm disfunktional ist, nicht durch Verallgemeinerung eines Einzelfalles bilden, in dem sie den Erfolg verhindert hätte, so lassen sich durch Verallgemeinerung prinzipiell nur zwei Arten von Klassen bilden: 1. solche, innerhalb derer der Eintritt des Schadens bei Befolgung der Norm weniger häufig ist als bei ihrer Übertretung, 2. solche, innerhalb derer die Schadenshäufigkeit bei Einhaltung und Übertretung der Norm annähernd gleich ist. Dann lassen sich aber die Klassen der letzteren Art nicht beliebig durch andere Kombinationen der Fälle vermehren. Es gibt vielmehr für jede Sorgfaltsnorm einen *numerus clausus* von abstrakt beschreibbaren Klassen von Kausalverläufen, für die gilt, daß die Schadenshäufigkeit bei Einhaltung der Norm und bei ihrer Übertretung annähernd gleich groß ist. Ist der vorliegende Fall nicht unter eine der Klassen subsumierbar, die zu diesem *numerus clausus* gehören, so ist die Norm auch generell geeignet, den vorliegenden Schadensverlauf zu verhindern.

Nehmen wir z.B. den Fall, daß jemand wegen überhöhter Geschwindigkeit einen Zusammenstoß verursacht hat, weil in dem Moment, in dem er die Vollbremsung einleiten mußte, sein Bremsweg wegen der hohen Geschwindigkeit zu lang war, während er bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung noch ausgereicht hätte. Man kann nun natürlich das Verhalten der am Zusammenstoß Beteiligten derart verallgemeinern, daß die Klasse auch solche Fälle enthält, in denen der Bremsweg bei geringerer Geschwindigkeit ebenfalls nicht ausgereicht hätte, und sogar solche, bei denen der Zusammenstoß bei erhöhter Geschwindigkeit durch rechtzeitiges Vorbeifahren vermieden und bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung gerade herbeigeführt worden wäre. Trotzdem wird die so gebildete Gesamtklasse immer eine höhere Wahrscheinlichkeit der Erfolgsverhinderung bei Einhaltung der Geschwindigkeit aufweisen als bei ihrer Übertretung. Hängt nämlich die Herbeiführung oder Verhinderung des Zusammenstoßes von der zufälligen örtlichen Position der Beteiligten zueinander vor Beginn der Vollbremsung ab, so ist bei Verallgemeinerung der Angaben über diese Position die Wahrscheinlichkeit der Verhinderung und der Herbeiführung des Zusammenstoßes durch Normbefolgung annähernd gleich. Hinzu kommen nun aber die Fälle, in denen die Verhinderung oder Herbeiführung des Zusammenstoßes von der Länge des Bremsweges des zu prüfenden Beteiligten abhängig ist. Innerhalb dieser Klasse mag es Fälle geben, in denen auch bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung der Unfall nicht vermieden wird. Es gibt aber innerhalb dieser Klasse keinen Fall, in dem er bei langsamerer Ge-

schwindigkeit herbeigeführt, bei schnellerer aber vermieden wird. Der Bremsweg mag zu lang, aber er kann nicht zu kurz sein. Innerhalb dieser Klasse ist also die Vermeidung von Schadensfällen bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung signifikant häufiger als bei ihrer Übertretung. Auch wenn wir durch weitere Verallgemeinerung diese Fälle mit denen unter einen Begriff bringen, in denen Verhinderung und Eintritt des Zusammenstoßes nur von der relativen Position der Beteiligten zueinander abhängen, so bleibt die Wahrscheinlichkeitsdifferenz zwischen Erfolgsherbeiführung und Erfolgsvermeidung bei Einhaltung bzw. Mißachtung der Sorgfaltsnorm als solche erhalten, auch wenn sie in Quotienten ausgedrückt geringer wird. Wenn also der Fall von solcher Art ist, daß durch den kürzeren Bremsweg bei Einhaltung des Geschwindigkeitslimits der Erfolg verhindert worden wäre, so läßt sich dieser Effekt durch Verallgemeinerung der Fallbeschreibung nicht eliminieren.

Das Kriterium der generellen Eignung in der verkehrsstrafrechtlichen Rechtsprechung

In der Rechtsprechung wird das Kriterium der generellen Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit zur Bestimmung des Schutzzwecks einer Sorgfaltsnorm verschiedentlich angewandt²⁸. Das ist im Vergleich zur Formulierung des Problems als Frage danach, ob die Norm den betreffenden Kausalverlauf verhindern will, ein großer Fortschritt. Aber auch die Rechtsprechung hat es bisher versäumt, allgemeine Regeln dafür zu entwickeln, wie der Einzelfall zu generalisieren ist, um die generelle Ungeeignetheit der Norm festzustellen, wenn ihre spezielle Geeignetheit zur Verhinderung des Erfolges feststeht. Sie verläßt sich dabei weitgehend auf Intuition.

Eine der praktisch wichtigsten Thesen, zu denen sie auf diesem Wege gelangt, ist die, daß Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr generell nur dazu geeignet seien, das *Versagen der Verkehrsteilnehmer in einer kritischen Situation zu verhindern*²⁹. Überprüfen wir diese These anhand der entwickelten Bestimmung der generellen Geeignetheit, bzw. Ungeeignetheit, so erweist sie sich jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht als richtig. Beispielsweise das Gebot, für den verkehrssicheren Zustand des Kraftfahrzeugs zu sorgen, das für eine Fahrt benutzt werden soll, kann nur vor Antritt der Fahrt erfüllt werden. Kann der Fahrer deshalb einen Zusammenstoß nicht verhindern, weil seine Reifen oder seine Bremsen wegen Abnutzung nicht mehr ausreichend greifen, so versagt der schnell reagierende Fahrer in der konkreten Situation nicht, sondern allenfalls das Fahrzeug. Dennoch ist das Gebot, das Fahrzeug nur mit ausreichenden Reifenprofilen und Bremsbelegen zu benutzen, offenbar geeignet, gerade solche Kausalverläufe zu verhindern.

28 *BGH* VRS 20,129 (131); 23,369 (370); 26,203 (204).

29 *BGHSt* 24, 31 (34); 33, 61 (63 ff.); *BGH* VRS 20, 129 (131); 23, 369 (370); 24, 124 (126); 25, 262 (263 f.); 54, 436 (437).

Für die Formulierung des Topos vom Versagen in der konkreten Situation waren offenbar wieder die Fälle maßgebend, in denen die Mißachtung eines Haltegebots oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Zeitpunkt vor dem Unfall nur deshalb kausal für diesen geworden ist, weil sie Bedingung für das Vorhandensein des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort gewesen sind. Nach den oben aufgestellten Regeln der Generalisierung des Kausalverlaufs zur Feststellung der generellen Ungeeignetheit zeigt sich nun, daß Geschwindigkeitsregelungen und Haltegebote in der Tat nicht generell geeignet sind, dies zu verhindern. Es ist also richtig, daß bestimmte Normen im Straßenverkehr, insbesondere Haltegebote, Vorfahrtsregeln und Geschwindigkeitsbegrenzungen generell nur geeignet sind, Unfälle in dem Bereich zu verhindern, für den sie gelten.³⁰

Zusammenfassung

Es ist eine normative Frage, ob man die Zurechnung des Erfolges zu einem sorgfaltswidrigen Verhalten davon abhängig macht, ob die verletzte Norm zur Verhinderung von Erfolgen dieser Art generell geeignet ist, oder ob man sich mit ihrer Eignung im Einzelfall begnügt. Man könnte sich auch auf den Standpunkt stellen, der glückliche Zufall, daß die Befolgung der Norm im Einzelfall das strafrechtlich geschützte Interesse gewahrt hätte, soll diesem auch strafrechtlich zugute kommen, muß der Rechtsgutsträger doch auch umgekehrt das Risiko tragen, daß aufgrund zufälliger Gegebenheiten des Einzelfalles gerade die Normbefolgung zum Schaden führt. Hat man sich aber einmal dafür entschieden, sich nicht mit der speziellen Geeignetheit der Normbefolgung zur Schadensverhinderung zu begnügen, sondern darüber hinaus auch eine generelle Geeignetheit zu fordern, so ist es ein nicht nur normatives, sondern auch empirisches und logisches Problem, Regeln dafür aufzu-

30 Der Topos vom Versagen in der kritischen Situation ist aber auch da, wo er zutrifft, nur für die generelle Geeignetheit der Sorgfaltsnorm relevant. Der BGH hat ihn zweckentfremdet, indem er ihn dazu verwendet, bei der Prüfung der Kausalität der Sorgfaltspflichtsverletzung im Einzelfall nach der Methode des sorgfältigen Alternativverhaltens die Alternativen auf solche Verhaltensweisen einzuschränken, die dem Täter in der kritischen Situation faktisch noch möglich waren. So ist der BGH dazu gekommen, für angetrunkene Autofahrer und Fahrer mit unzureichenden Bremsen oder Reifenprofilen in der kritischen Situation ein Gebot aufzustellen, zum Ausgleich des Mangels entsprechend langsamer zu fahren, weil es ja nur auf das Versagen in der kritischen Situation ankomme, in der der Fahrer weder den Zustand seines Fahrzeugs noch seinen eigenen ändern kann. Dann hat der BGH die Kausalität des zu schnellen Fahrens für den Zusammenstoß geprüft statt den des Mangels von Fahrzeug oder Fahrer und die Verteidigung zurückgewiesen, daß auch ohne diesen Mangel der Unfall aus dem Fehlverhalten anderer Beteiligten allein erklärbar ist. Denn die wegen des eigenen Mangels gebotene langsamere Geschwindigkeit hätte ja auch den Fehler des anderen kompensiert, *BGHSt* 24, 31 (34ff.); *BGH VRS* 32, 37; 37, 276, 278, 277. In diesen Fällen stellt sich zunächst nicht das Problem der generellen Eignung, sondern das der Risikotrennung, das, wie im Text geschehen, zu lösen ist. Es liegt ein Fall von Doppelkausalität vor, wenn der Mangel des Fahrers oder des Fahrzeugs den Unfall auch dann erklärt, wenn die Sorgfaltspflichtsverletzung des anderen Mitverursachers offengelassen wird und die Sorgfaltspflichtsverletzung des anderen ebenfalls, wenn der Mangel beim Täter außer acht bleibt. Anderenfalls ist der Täter mit der Verteidigung zu hören, daß wegen des Fehlers des anderen sein Mangel für den Unfall nicht kausal war.

stellen, wie der Einzelfall zu generalisieren ist, um die generelle Geeignetheit oder Ungeeignetheit der Sorgfaltsnorm zu bestimmen.

Die moderne Lehre vom Schutzzweck der Norm hat sich dafür entschieden, die Zurechnung von einem solchen Erfordernis der generellen Geeignetheit abhängig zu machen. Einen anderen Sinn kann der Topos vom Schutzzweck der Norm nicht haben. Es hat insbesondere keinen Sinn, nach einem Willen der Norm zu fragen, nur bestimmte Schadensverläufe abzuwenden. Auch geht es nicht um irgendwelche Zwecke, die der Normgeber bei ihrer Setzung im Auge hatte, der Schutzzweck muß sich vielmehr aus der Norm selbst ableiten. Er umfaßt diejenigen Kausalverläufe, zu deren Verhinderung es zweckmäßig ist, die Norm zu befolgen. Da es aber auch von unberechenbaren Zufällen abhängt, ob die Normbefolgung im Einzelfall den Schaden verhindert oder nicht, läßt sich die Zweckmäßigkeit der Normbefolgung nicht schon damit begründen, daß sie im Einzelfall zur Verhinderung des Schadens geeignet war. Die Normbefolgung ist also nur unter der Voraussetzung zweckmäßig, daß sie, abgesehen von solchen Zufällen, also generell zur Verhinderung des durch ihre Verletzung verursachten Schadens geeignet ist.

Die generelle Geeignetheit oder Ungeeignetheit einer Norm zur Verhinderung einer Art von Schadensverläufen kann nur dadurch festgestellt werden, daß man zwei Fallklassen miteinander vergleicht, die sich nur dadurch unterscheiden, daß in der einen die Norm befolgt und in der anderen mißachtet wird. Die Normbefolgung ist dann geeignet, diese Art von Kausalverläufen zu verhindern, wenn sich dabei ein signifikanter Unterschied in der Wahrscheinlichkeit der Schadensereignisse ergibt. Daß die beiden zu vergleichenden Klassen sich nicht so aufteilen lassen, daß sich bei der einen die Wahrscheinlichkeit 0 %, bei der anderen die von 100 % ergibt, liegt daran, daß überhaupt verallgemeinert werden muß, so daß sich in beiden Klassen vom Zufall bestimmte Kausalfaktoren befinden. Dies hat mit der Risikoerhöhungstheorie nichts zu tun.

Da die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung im Einzelfall bereits feststeht, kommt man bei der Prüfung der Geeignetheit immer zu einem positiven Ergebnis, wenn man den Einzelfall überhaupt nicht oder nur wenig verallgemeinert. Ebenso kommt man zu einem positiven Ergebnis, wenn man sehr weitgehend verallgemeinert, sofern die Sorgfaltsnorm überhaupt geeignet ist, irgendwelche Schäden zu verhindern. Da im übrigen die Geeignetheit der verschiedenen Sorgfaltsnormen zur Verhinderung von Schäden von verschiedenen Erfahrungssätzen abhängt, ist es nicht möglich, allgemein abstrakte Regeln dafür zu entwickeln, wie der Einzelfall zu verallgemeinern ist, um die generelle Geeignetheit der Sorgfaltsnorm positiv festzustellen.

Es lassen sich aber allgemeine Regeln dafür aufstellen, wie der Kausalverlauf zu verallgemeinern ist, um die generelle Ungeeignetheit der Norm festzustellen, sofern man sich klarmacht, wie diese Ungeeignetheit zu erklären ist, obwohl die spezielle

Geeignetheit im Einzelfall und damit auch schon in einer bestimmten Klasse von Fällen feststeht. Dieses Phänomen erklärt sich daraus, daß die zufälligen Kausalfaktoren, von denen die Erfolgsverhinderung im übrigen abhängt, so verteilt und beschaffen sein können, daß in anderen Fällen gerade die Normbefolgung den Schaden herbeiführt. Man muß also diese übrigen Kausalfaktoren soweit verallgemeinern, als sie zufällig sind, d.h. soweit sie weder durch Normen noch durch empirische Regeln bestimmt sind. Die Sorgfaltspflichtverletzungen des Täters sowie mitkausale Normwidrigkeiten anderer Beteiligten sind unverändert in die Verallgemeinerung aufzunehmen. Nicht in sie aufzunehmen sind Elemente einer konkurrierenden Kausalerklärung und einer Reservekausalität. Ergibt sich für die so bestimmte Klasse von Fällen, daß die Wahrscheinlichkeit des Schadens bei Befolgung der Norm ebenso groß ist wie bei ihrer Mißachtung, dann ist die Befolgung der Norm zur Verhinderung des Schadens nicht generell geeignet gewesen. In solchen Fällen ist es also sinnvoll, zu sagen, die Verursachung des Schadens durch die Normerfüllung im Einzelfall wäre Zufall gewesen, und diese Verhinderung falle deshalb nicht unter den Schutzzweck der Norm.